

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

62. Geänderter Studienplan für den Universitätslehrgang "Executive Master of Training and Development" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 03W)

(Verordnung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Oktober 2003)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl I 1997/48 idF BGBl I 2001/105 wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 5. Allgemeines

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Verteilung aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 10. Prüfungen

§ 11. Beurteilung

§ 12. Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Zusammensetzung der Prüfungskommission

5. Abschnitt

§ 15. Master-Thesis

6. Abschnitt

ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

7. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

8. Abschnitt

Evaluierung

§ 20. Evaluierung

9. Abschnitt

Verlautbarung und In-Kraft-Treten

§ 21. Verlautbarung

§ 22. In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2003/04 ein Universitätslehrgang "Executive Master in Training and Development" eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von inhaltlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die in den beruflichen Feldern der Trainertätigkeit und der Organisationsberatung und -entwicklung erforderlich sind.

(a) Den Teilnehmern werden jene methodischen Kenntnisse und instrumentellen Fertigkeiten vermittelt, die für die Effektivität, Qualitätssicherung und Professionalisierung der Trainertätigkeit notwendig sind.

(b) Zum zweiten werden jene notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen aus Psychologie, Pädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt, um mit den komplexen Anforderungen des Trainerberufes fachlich kompetent und ethisch verantwortlich umgehen zu können.

(c) Zum dritten werden Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten geboten, die den Erwerb jener sozialen Kompetenzen fördern, die für eine selbstverantwortliche und professionelle Trainertätigkeit unabdingbar sind.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und als Teilzeitstudium eingerichtet. Der Lehrgang umfasst 4 Semester. Insgesamt sind 44 Präsenz-Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren.

Hinzu kommen vertiefende Studien in Form von PBL oder E-learning im Umfang von 2 SSt.

(2) Zusätzlich ist eine "Master-Thesis" zu verfassen.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4. (1) Zum Lehrgang werden Personen zugelassen, die die formalen Voraussetzungen wie folgt erfüllen:

a.) Eine Teilnahme setzt jedenfalls voraus, dass die BewerberInnen über einen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation verfügen. Eine vergleichbare Qualifikation setzt eine mindestens 4-jährige praktische Erfahrung in einem beruflich einschlägigen Arbeitsfeld des Wirtschaftstrainings voraus.

b.) Die BewerberInnen um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, persönliche Eignung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(2) Nach Abklärung der formalen Voraussetzungen findet ein Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführung statt. Ziel des Aufnahmegesprächs ist es einerseits, im Sinne eines Bildungscoachings und einer Weiterbildungsberatung die fachlichen und die persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln.

Das Aufnahmegespräch kann sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern bedienen (Assessmentcenterverfahren).

Überdies dient das Aufnahmegespräch der Klärung der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsführung. Über das Ergebnis des internen Aufnahmeverfahrens ist der Studiendekan zu informieren und in Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Studiendekan herzustellen.

(3) Die Anzahl der Studierenden eines Jahrgangs beträgt höchstens 25 Personen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Lehrgangsführers möglich.

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

Allgemeines

§ 5. (1) Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

(2) Für alle Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht.

Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Fächern:

1. Psychologisches Grundlagenwissen (PSY)
2. Instrumente und Methoden / Gruppenprozesse und Interventionen (IMGI)
3. Ökonomisches Grundlagenwissen / Organisationsentwicklung (ÖKOE)

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst - abgesehen von zwei Wahlfächern - Module mit Präsenzplicht. Man unterscheidet folgende Lehrveranstaltungstypen:

Typ A) Lehrveranstaltungen mit vornehmlich wissensorientierter Ausrichtung

Typ B) Lehrveranstaltungen mit vornehmlich praxisorientierter Ausrichtung im Sinne von Erlebnislernen

Typ C) Zusätzlich wird "begleitende Selbsterfahrung" angeboten.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Verteilung aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen

§ 9. Die Pflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf die vier Semester wie folgt:

Nr.	Pflichtveranstaltungen	SemSt.	ECTS	LV-	Fach
-----	------------------------	--------	------	-----	------

1. Semester

Pflichtfächer:

0	Einführungsmodul: Gruppenzusammenführung / Einführung	1	1,5	C	IMGI
1	Kommunikation I: Grundlagen	1	2	A	IMGI
2	Kommunikation II: Kommunikationstraining	1	2	A	IMGI
3	Rhetorik	1	1,5	B	IMGI
4	Präsentation	1	1,5	B	IMGI
5	Seminargestaltung und Durchführung / Seminar- und Organisation / Trainingsformen / Trainingsmethoden	3	7,5	A	IMGI
6	Neue Technologien in der Aus- und Weiterbildung	1	2	A	IMGI
7	Selbstorganisation des Trainers	1	2,5	A	IMGI
8	Selbsterfahrung	1	1,5	C	PSY
9	Wahlfach	1	2	B	
	Summe 1. Semester	12	24		

2. Semester

Pflichtfächer:

10	Teambildung und Teamentwicklung	1	1,5	C	IMGI
11	Gruppendynamik I: Grundlagen und Interventionen	1	2,5	A	PSY
12	Gruppendynamik II: Umgang mit Störungen und Krisen im Training	1	2	B	PSY
13	Psych. Basiswissen I: Theorie der Persönlichkeitsentwicklung	1	2	A	PSY
14	Psych. Basiswissen II: Psychologie der Wirtschaft und der Arbeitswelt	2	4	A	PSY
15	Soziale Kompetenz in der Wirtschaft	1	2,5	A	PSY
16	Führung I: Modelle der Führung	1	2	A	IMGI
17	Führung II: Führungskräfte- und Teamtraining	1	2	B	IMGI
18	Konfliktmanagement	1	2	B	IMGI
19	Selbsterfahrung	1	1,5	C	PSY
20	Wahlfach	1	2	B	
	Summe 2. Semester	12	24		

3. Semester

Pflichtfächer:

21	Psychologisches Basiswissen III: Systemisches Denken und Intervenieren	1	2	A	PSY
22	Erlebnislernen (Indoor-Outdoor)	1	1,5	C	IMGI
23	Mediation	1	2	B	IMGI
24	Konzepte der Beratung	1	2	B	IMGI
25	Coaching und Supervision	1	2	B	IMGI
26	Personalentwicklung	1	2	A	ÖKOE
27	Ökonomisches Grundlagenwissen I: General Management	1	2,5	A	ÖKOE
28	Ökonomisches Grundlagenwissen II: Sozioökonomische Rahmenbedingungen von Training und Beratung	1	2	A	ÖKOE
29	Wirtschafts- und Unternehmensethik	1	2	A	IMGI
30	Selbsterfahrung	1	1,5	C	PSY
31	Praxisseminar	1	2,5	B	IMGI
	Summe 3. Semester	11	22		

4. Semester

Pflichtfächer:

32	Die Organisation: Strukturen, Prozesse, Interventionen	1	1,5	A	ÖKOE
33	Organisationsanalyse: Kennzahlen, Analyseinstrumente	1	1,5	A	ÖKOE
34	Betriebs- und Unternehmensberatung	1	1,5	A	ÖKOE
35	Organisationsentwicklung	1	1,5	A	ÖKOE
36	Systemische Prozessbegleitung	1	2	A	IMGI
37	Psychoanalytische Organisationstheorie: Wahrnehmung,	1	2	A	PSY

Diagnostik, Intervention				
38 Changemanagement	1	1,5	A	IMGI
39 Projektmanagement	1	2	A	ÖKOE
40 Forschungsseminar	2	3	A	IMGI
41 Selbsterfahrung	1	1,5	C	PSY
Master-Thesis (inklusive Prüfung)		12		
Summe 4. Semester	11	30		
Total	46	100		

4. Abschnitt

Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 10. (1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) schriftliche und/oder mündliche Prüfung aus den Fächern nach § 9 Typ A) - (wie definiert in § 7);
- b) positive Teilnahmebestätigung der Fächer nach § 9 Typ B) und Typ C) - (wie definiert in § 7); die Bestätigung der positiven Teilnahme setzt erhebliche Eigenleistungen der Studierenden voraus;
- (c) kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Die kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis setzt die positive Beurteilung der Thesis sowie den Nachweis über die erfolgreich abgelegten Prüfungen aus § 10 Abs. 2 lit. a und b voraus.

(4) Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad "Master of Training and Development", abgekürzt "MTD" verliehen.

Beurteilung

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 12. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 58 UniStG.

Anerkennung von Prüfungen

§ 13. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (primär nach § 59 UniStG postsekundäre Einrichtungen) können bei entsprechender Gleichwertigkeit von der Lehrgangsführung anerkannt werden. Die Anerkennung von Prüfungen entbindet nicht von der Anwesenheitspflicht bei allen Modulen.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 14. (1) Die Kommission setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen: Als Mitglieder kommen jedenfalls in Frage: der Lehrgangsführer, der wissenschaftliche Leiter der Salzburg Management Business School, Vortragende im Rahmen des Lehrganges, habilitiertes Lehrpersonal der Universität Salzburg oder einer Partneruniversität im Rahmen des Lehrganges. Vorzugsweise soll einer der Prüfer aus dem Fachbereich der Master-Thesis stammen.

(2) Die Namen der Prüfer werden vom Lehrgangsführer dem Studiendekan vorab vorgeschlagen und von diesem bestellt.

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeit

Master-Thesis

§ 15. (1) Die "Master-Thesis" hat jedenfalls den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen und ist aus dem Gesamtstoff der 4 Semester zu verfassen.

(2) Die Master-These soll eine Thematik bearbeiten, die direkt oder indirekt mit Fragen aus dem Bereich des Wirtschaftstrainings zusammenhängt. Die Master-These soll die Fähigkeit nachweisen, theoretische Reflexionen anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur anzustellen, Fragen des Transfers in die berufliche Praxis zu behandeln und empirische Prüfungen von Forschungsfragen durchzuführen. Die Master-These kann auch als Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Trainingsbereich angelegt sein, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweisen soll.

6. Abschnitt

ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 23 Abs. 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 9 unter Pflichtfächer angegeben.

(3) Grading scale für die Benotung

Für die Benotung wird folgende **ECTS-grading scale** angewendet:

Österreich - ECTS-grade - Bewertung

sehr gut - A - excellent

gut - B - very good

befriedigend - C - good

genügend - D - satisfactory

genügend - E - sufficient

nicht genügend - F/FX - fail

7. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 18. (1) Der Lehrgangsleiter wird vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist darüber zu informieren.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Dekan eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden. Das Fakultätskollegium ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.

(5) Abgeltungen gemäß Abs. 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs. 4 BDG 1979) auszuzahlen. Die dafür erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als teilrechtsfähige Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrganges haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Das Unterrichtsgeld setzt sich aus Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren zusammen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Fakultätskollegium festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrganges ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

8. Abschnitt

Evaluierung

Evaluierung

§ 20. (1) Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Lehrgangsleiter und der Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert.

(2) Referentenkonferenz: Mindestens einmal jährlich soll eine Referentenkonferenz stattfinden. Zweck dieser Konferenz ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Referenten, eine direkte inhaltliche Abstimmung der Module, die Justierung eines einheitlichen didaktischen Profils und die Diskussion der Weiterentwicklung des Lehrganges.

9. Abschnitt

Verlautbarung und In-Kraft-Treten

Verlautbarung

§ 21. Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

In-Kraft-Treten

§ 22. Der Studienplan tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Für das Fakultätskollegium:

O.Univ.-Prof. Dr. Konrad Grillberger

Vorsitzender

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
